

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Lisa Paus, Fritz Kuhn, Kerstin Andreae, Volker Beck (Köln), Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Diskussion um eine effektive Bekämpfung von Steuerflucht hat seit Ausbruch der Finanzkrise immer wieder verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit erhalten. Während die Bundesregierung sich dabei auf internationaler Ebene als Vorkämpferin gegen Steueroasen inszeniert, ist sie jedoch zu Hause nach wie vor auf Daten-CDs aus ungeklärter Quelle angewiesen, um Steuersünder wirksam verfolgen zu können. Während beispielsweise Frankreich Maßnahmen ergreift, die deutlich machen, dass Steuerhinterziehung auch auf nationaler Ebene bekämpft werden kann, flüchtet sich die Bundesregierung weiterhin auf das internationale Parkett. Doch wer es ernst meint mit dem Kampf gegen Steuerflucht, der muss mit gutem Beispiel vorangehen und selbstständig Maßnahmen ergreifen, die für einen gerechteren und effektiveren Steuervollzug in Deutschland sorgen. Nur so kann Entschlossenheit und Glaubwürdigkeit bewiesen werden.

Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ist derzeit völlig wirkungslos, da das Bundesministerium der Finanzen erklärt hat, dass die Bedingungen des Gesetzes auf kein Staat und kein Territorium zutreffen. Der Bundesminister der Finanzen ist der Auffassung, dass es bereits heute keine Steueroasen mehr gibt. Das zeigt einmal mehr: Die Orientierung an der „Schwarzen Liste“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich als ungenügend erwiesen, da bereits die bloße Ankündigung einer kooperativen Zusammenarbeit ausreicht, damit ein Land von der Liste gestrichen wird. Entscheidend muss aber die tatsächliche Einhaltung von Standards im Bereich der Zusammenarbeit in Steuerfragen sein.

Die Einführung einer Bundessteuerverwaltung ebenso wie konsequente Anstrengungen zur personellen wie finanziellen Aufstockung der Steuerfahndung und Betriebsprüfung stehen nach wie vor aus. Für den Vertrieb von Steuergestaltungsmodelle ist bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass sie vorab auf missbräuchliche Gestaltung (§ 42 der Abgabenordnung – AO) geprüft werden. Zudem werden erfolgreiche Ansätze anderer Staaten bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung von der Bundesregierung nicht diskutiert. Die Antwort auf

die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Haltung der Bundesregierung zu Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht“ (Bundestagsdrucksache 17/1334) lässt dementsprechend keine kohärente Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Steuerflucht erkennen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz zu novellieren und die Voraussetzungen für seine Anwendung zu ändern. Maßstab für die Anwendung darf dabei weder die Ankündigung noch die formale Akzeptanz des Artikels 26 (Informationsaustausch auf Ersuchen) des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sein, sondern dessen tatsächliche Einhaltung. Gebiete, die dem Artikel 26 zugestimmt haben, in der Praxis jedoch Auskünfte verweigern, sind ebenfalls in den Geltungsbe- reich des Abkommens aufzunehmen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein umfassendes und kohärentes Maß- nahmenpaket zur effektiven Verfolgung von Steuerflucht auf nationaler Ebene beinhaltet. Darunter fallen die folgenden Maßnahmen:
 - a) Überweisungen in und Zahlungen aus Jurisdiktionen, die nach dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz als nichtkooperative Gebiete eingestuft wurden, müssen mit einer Steuer belegt werden, die ausrei- chend hoch ist, Transaktionen in diese Gebiete unattraktiv werden zu las- sen.
 - b) Durch die Einführung einer Bundessteuerverwaltung muss die Effizienz der Steuerverwaltung insgesamt erhöht werden. Dadurch werden höhere Einnahmen und geringe Befolgungskosten für Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen realisiert, sowie der Anreiz der Länder, mit einem laxen Steuervollzug Standortpolitik zu betreiben, beendet und damit eine gleich- mäßige Besteuerung im gesamten Bundesgebiet gewährleistet.
 - c) Es müssen nach dem Vorbild zahlreicher anderer Staaten technisch und personell besonders gut ausgestattete Spezialbereiche innerhalb der Fi- nanzverwaltung eingerichtet werden, die ausschließlich mit Großunter- nehmen und wohlhabenden Individuen betraut werden. Durch die Einfüh- rung solcher „Large Taxpayer Units“ kann die Finanzverwaltung komplexen Steuergestaltungsmöglichkeiten auf Augenhöhe begegnen.
 - d) Durch die gesetzliche Einführung einer Genehmigungspflicht für den Ver- trieb von Steuergestaltungsmodellen zum Schutz vor missbräuchlichen Gestaltungen nach § 42 AO sollen Rechtsunsicherheiten beseitigt und Rechtsstreitigkeiten schon im Vorfeld vermieden werden.
 - e) Das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) muss dahingehend geändert werden, dass deutschen Banken, die Filialen in nichtkooperativen Gebie- ten betreiben, die Geschäftserlaubnis entzogen werden kann. Zweignie- derlassungen und Töchtern von Banken aus Drittstaaten, die unter das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz fallen, ist die Zulassung nicht zu erteilen bzw. zu entziehen.
 - f) In den USA und Schweden wurden positive Erfahrungen mit der Berech- nung der Steuerlücke gemacht, also dem Teil der entstandenen Steuern, die durch fehlerhaften Steuervollzug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuergestaltung nicht realisiert werden konnten. In Deutschland fehlt für den Bereich der Steuerhinterziehung eine Dunkelfeldforschung. Sie wird für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung dringend benötigt.

- g) Nach Vorbild insbesondere skandinavischer Staaten soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass allen Bürgerinnen und Bürgern vom Finanzamt vorausgefüllte Steuererklärungen zugehen, die diese dann bestätigen oder ergänzen können. Durch die Verwendung eines Meldesystems für Einkünfte von z. B. Finanzinstituten, wie schon heute von Arbeitgebern für die Lohnsteuer üblich, kann dabei auch nicht erklärtes Einkommen entdeckt werden. In acht Staaten wird dieses System heute angewendet und sorgte für spürbare Mehreinnahmen und eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von Bürokratie.
 - h) Die strafbefreiende Selbstanzeige soll die Steuerehrlichkeit fördern und nicht, wie derzeit der Fall, zu immer neuer Steuerhinterziehung einladen. Die Kriterien für die Möglichkeit der strafbefreiende Selbstanzeige müssen daher entsprechend verschärft werden.
 - i) Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ehrliche Steuerbürgerinnen und -bürger bei Säumigkeit ihrer Steuerzahlung höhere Zinsen und Zuschläge zahlen müssen, als Steuerhinterzieher, die sich zu einer Selbstanzeige entschlossen haben. Die Selbstanzeige muss deshalb mit Zuschlägen belastet werden, die über den Säumniszuschlägen steuerehrlicher Bürgerinnen und Bürger liegen.
 - j) Das steuerliche Bankgeheimnis (§ 30a AO) begünstigt die Bedingungen für Steuerhinterziehung in Deutschland. Es muss durch eine grundsätzliche Kontrollmitteilungspflicht der Banken für Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne ersetzt werden. Solche automatischen Mitteilungen bestehen heute bereits in den meisten OECD-Ländern;
3. Doppelbesteuerungsabkommen nur noch dann zu unterzeichnen und dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung vorzulegen, wenn diese
- a) einen automatischen Informationsaustausch vorsehen;
 - b) die Anrechnungs- im Gegensatz zur Freistellungsmethode vorsehen;
4. sich auf europäischer Ebene für das schnellstmögliche Schließen der Besteuerungslücken bei der Zinssteuerrichtlinie stark zu machen: Die Richtlinie muss auf alle Empfänger und alle Arten von Kapitaleinkünften ausgedehnt werden. Zudem muss die Richtlinie in sämtlichen Gebiete, die zu Zins-Richtlinien-Ländern gehören, Anwendung finden. Darüber hinaus soll der automatische Informationsaustausch auch über die EU-Grenzen hinaus ausgeweitet werden, insbesondere auf Steuerparadiese in unmittelbarer Nähe der Union;
5. sich auf internationaler Ebene für eine Reform der Rechenlegungsstandards und eine Einführung des „Country-by-country reporting“ einzusetzen. Da Gewinne und Verluste unter diesem Standard nicht mehr konsolidiert angegeben werden müssten, sondern für jedes Land einzeln, in dem das Unternehmen tätig ist, würde die Nutzung von Steuerparadiesen deutlich leichter zu identifizieren sein.

Berlin, den 18. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

